

## Protokoll des Abkommens zwischen den Alliierten über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von „Groß Berlin“ (12. September 1944)

**Quelle:** HEIDMANN, Eberhard (Hrsg.). Potsdamer Abkommen, Ausgewählte Dokumente zur Deutschlandfrage 1943 bis 1949. 2. éd. Cecilienhof, Potsdam: Historische Gedenkstätte des Potsdamer Abkommens - Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1967. 140 S. p. 25-28.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten. Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/protokoll\\_des\\_abkommens\\_zwischen\\_den\\_alliierten\\_uber\\_die\\_besatzungszonen\\_in\\_deutschland\\_und\\_die\\_verwaltung\\_von\\_gro%C3%9F\\_berlin\\_12\\_september\\_1944-de-f6ad2306-576d-4705-a772-4e52945aabe9.html](http://www.cvce.eu/obj/protokoll_des_abkommens_zwischen_den_alliierten_uber_die_besatzungszonen_in_deutschland_und_die_verwaltung_von_gro%C3%9F_berlin_12_september_1944-de-f6ad2306-576d-4705-a772-4e52945aabe9.html)

**Publication date:** 02/07/2015

**Protokoll des Abkommens zwischen den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von „Groß Berlin“ (12. September 1944)**

Die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben hinsichtlich der Erfüllung des Art.11 des Dokumentes über die bedingungslose Kapitulation Deutschlands folgendes Abkommen geschlossen:

1. Deutschland wird innerhalb seiner Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, für Besatzungszwecke in drei Zonen aufgeteilt, von denen jeder der drei Mächte eine zugeteilt wird, sowie in ein besonderes Gebiet von Berlin, das von den drei Mächten gemeinsam besetzt wird.

2. Die Grenzen der drei Zonen und des Berliner Gebiets sowie die Verteilung der drei Zonen unter UdSSR, den USA und dem Vereinigten Königreich werden wie folgt festgelegt:

Das Gebiet Deutschlands (einschließlich der Provinz Ostpreußen), östlich der Linie, die von dem Punkt an der Lübecker Bucht gezogen wird, wo die Grenzen Schleswig-Holsteins und Mecklenburgs zusammentreffen, entlang der Westgrenze Mecklenburgs, bis zu der Grenze der Provinz Hannover, dann entlang der östliche Grenze von Hannover zur Grenze von Braunschweig; dann längs der Westgrenze der preußischen Provinz Sachsen zur westlichen Grenze von Anhalt; dann längs der Westgrenze von längs der Westgrenze der preußischen Provinz Sachsen und der Westgrenze Thüringens bis zu der letzten Kreuzung mit der bayerischen Grenze und weiter nach dem Osten längs der nördlichen Grenze Bayerns bis zur tschechoslowakischen Grenze vom Jahre 1937, wird von den bewaffneten Streitkräften der UdSSR besetzt mit Ausnahme des Berliner Gebiets, für das ein besonderes Besatzungssystem weiter unten vorgesehen ist.

Das Gebiet Deutschlands, gelegen westlich der obenbezeichneten Linie und begrenzt im Süden von einer Linie, die von dem Punkt aus gezogen ist, wo die Grenze Thüringens die bayerische Grenze schneidet und weiter westlich längs der südlichen Grenze der preußischen Provinzen Heussen-Nassau und der Rheinprovinz bis zur Kreuzung der letzteren mit der Grenze Frankreichs verläuft, wird von den bewaffneten Streitkräften von...besetzt werden.

Das restliche Gebiet Westdeutschlands, gelegen im Süden von der Linie; wie sie in der Beschreibung der nordwestlichen Zone definiert ist, wird von den bewaffneten Streitkräften von ... besetzt werden.

Die Grenzen der Länder und der Provinzen innerhalb Deutschlands, auf die in den vorhergehenden Beschreibungen der Zonen Bezug genommen wurde, sind diejenigen, die auf Grund des Erlasses vom 25. Juni 1941 (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 72 vom 3. Juli 1941) existieren.

Das Gebiet von Berlin (unter dieser Bezeichnung wird das Territorium „Groß-Berlin“ verstanden, wie es im Gesetz vom 27. April 1920 bestimmt worden ist) wird gemeinsam von den Streitkräften der UdSSR, der USA und des Vereinigten Königsreichs besetzt, die von den entsprechenden Oberbefehlshabern bestimmt werden. Für diesen Zweck wird das Territorium von „Groß-Berlin“ in folgenden drei Teile aufgliedert:

Der nord-östliche Teil von „Groß-Berlin“ (Bezirke Pankow, Prenzlauer Berg, Mitte Weißensee, Friedrichshain, Lichtenberg, Treptow, Köpenick) wird von den Streitkräften der UdSSR besetzt:

Der nord-westliche Teil von „Groß-Berlin“ (Bezirke Reinickendorf, Wedding, Tiergarten, Charlottenburg, Spandau, Wilmersdorf) wird von den Streitkräften ... besetzt;

Der südliche Teil von „Groß-Berlin“ (Bezirke Zehlendorf, Steglitz, Schöneberg, Kreuzberg, Tempelhof, Neukölln) wird von den Streitkräften ... besetzt.

Der angeführten Beschreibungen liegen die Grenzen der Bezirke von „Groß-Berlin“ zugrunde, wie sie nach Inkrafttreten der am 27. März 1938 veröffentlichten Verfügungen bestanden (Amtsblatt der Reichshauptstadt Berlin, Nr. 13, vom 27. März 1938, Seite 215).

1. Die Besatzungsstreitkräfte jeder der drei Zonen, in die Deutschland eingeteilt wird, unterstehen einem

Oberbefehlshaber, der von der Regierungen desjenigen Landes, dessen Streitkräfte die betreffende Zone besetzen, bestimmt wird.

2. Jede der drei Mächte kann nach ihrem Ermessen in die für Besatzungspflichten zugewiesenen Streitkräfte unter dem Kommando ihres Oberbefehlshabers Hilfskontingente von Streitkräften anderer alliierter Mächte, die an militärischen Operationen gegen Deutschland teilgenommen haben, einbeziehen.

3. Zwecks gemeinsamer Leitung der Verwaltung des Gebiets von „Groß-Berlin“ wird eine Interalliierte Kommandantur errichtet, welche aus drei von den entsprechenden Oberbefehlshabern ernannten Kommandanten besteht.

4. Dieses Protokoll ist in russischer und englischer Sprache jeweils in dreifacher Ausfertigung abgefaßt. Beide Texte sind authentisch. Das Protokoll tritt bei Unterzeichnung der Urkunde der bedingungslosen Kapitulation durch Deutschland in Kraft.

Der obige Text des Protokolls des Abkommens zwischen den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs über die Besatzungszonen von Deutschland und die Verwaltung von „Groß-Berlin“ ist von der Europäischen Beratenden Kommission bei der 12. September 1944 abgehaltenen Sitzung vorbereitet und einstimmig angenommen worden mit Ausnahme der Verteilung der nordwestlichen und der südwestlichen Besatzungszone in Deutschland sowie der nordwestlichen und südlichen Teile „Groß-Berlin“, die einer weiteren Prüfung und eines weiteren Übereinkommens der Regierungen der UdSSR, der USA und des Vereinigten Königreichs bedürfen.

12. September 1944